

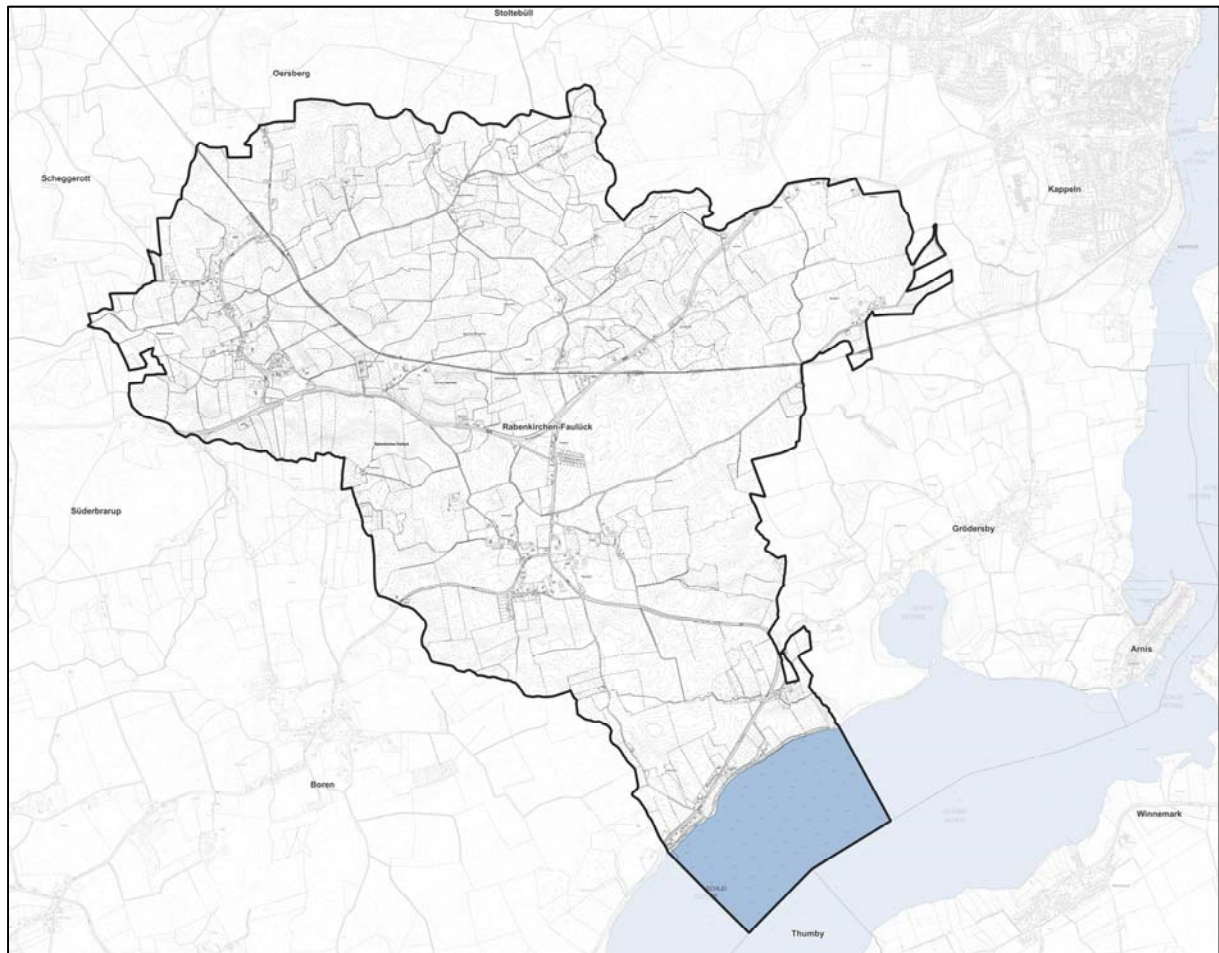
# Gemeinde Rabenkirchen-Faulück



## Standortkonzept für großflächige Freiflächen- photovoltaikanlagen

### Entwurf / Vorabzug

April 2024



## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                              |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einleitung/Anlass.....                                                                       | 3  |
| 2     | Rahmenbedingungen.....                                                                       | 4  |
| 2.1   | Vorgaben nach BauGB .....                                                                    | 4  |
| 2.2   | Vorgaben nach EEG 2023 .....                                                                 | 4  |
| 2.3   | Gemeinsamer Beratungserlass (1. September 2021) .....                                        | 5  |
| 2.3.1 | Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung .....                          | 6  |
| 2.3.2 | Bedingt geeignete Standorte - Flächen mit besonderem<br>Abwägungs- und Prüferfordernis ..... | 6  |
| 2.3.3 | Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung .....                                          | 7  |
| 2.4   | Ziele der Raumordnung .....                                                                  | 8  |
| 2.4.1 | Landesentwicklungsplan (LEP) .....                                                           | 8  |
| 2.4.2 | Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020 .....                                     | 8  |
| 3     | Gemeindeübergreifende Abstimmung .....                                                       | 10 |
| 4     | Methodik.....                                                                                | 11 |
| 4.1   | Geeignete Flächen.....                                                                       | 11 |
| 4.2   | Flächen mit Ausschlusswirkung (vgl. Karte 1.1) .....                                         | 11 |
| 4.2.1 | Naturschutzrechtliche Ausschlusswirkung.....                                                 | 11 |
| 4.2.2 | Raumordnerische Ausschlusswirkung.....                                                       | 12 |
| 4.2.3 | Siedlungsbereiche .....                                                                      | 12 |
| 4.3   | Bedingt geeignete Flächen (vgl. Karte 1.2).....                                              | 12 |
| 5     | Potenzialflächen.....                                                                        | 15 |
| 6     | Quellen.....                                                                                 | 17 |
|       | ANHANG .....                                                                                 | 17 |

# 1 Einleitung/Anlass

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und Flächen für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik ausweisen.

Die Landesregierung verfolgt das energiepolitische Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen ist u.a. ein weiterer Zuwachs an Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlich. In dem sogenannten Osterpaket (08.07.2022) wurde ein umfangreiches Gesetzespaket zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien verabschiedet. Demnach soll bis zu dem Jahr 2030 der Stromverbrauch der Bundesrepublik zu 80% durch Erneuerbare Energien erzeugt wird und die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Inzwischen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen auch außerhalb der EEG-Förderkulisse wirtschaftlich tragfähig. Somit wächst der Druck auf die Fläche weiter an. Das vorliegende Standortkonzept soll möglichst raumverträgliche Flächen herausarbeiten und den Ausbau von Solar-Anlagen unter Abwägung aller schutzbedürftigen Belange auf geeignete Räume lenken. Der Gemeinde wird somit ein Planwerk an die Hand gegeben, mit dem sie auf Investorenanfragen angemessen reagieren kann.

Der fortschreitende Klimawandel mit Häufungen von Extremwetterereignissen und steigendem Meeresspiegel zeigen den dringenden Handlungsbedarf des Ausbaus Erneuerbarer Energien. Um einen verträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu gewährleisten, empfiehlt es sich eine Obergrenze von ca. 3 % der Gemeindefläche = max. 43 ha festzulegen. Diese Flächengröße ist geeignet, einen substantiellen Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien zu leisten – aber auch ausreichend vor dem Hintergrund, dass Solarparks kein vorherrschendes / dominierendes Element im Landschaftsraum werden sollen und auch anderen Flächenansprüchen, wie der Landwirtschaft, Rechnung zu tragen ist.

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Vorgaben nach BauGB

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich ist nach dem novellierten § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf einer Fläche entlang von Autobahnen oder von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ein privilegiertes Vorhaben.<sup>1</sup>

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich abseits von Autobahnen und von Schienenwegen des übergeordneten Netzes erfüllt nicht die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB und ist generell auch nicht als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Daher ist in diesen Bereichen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Solaranlage zu schaffen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist hier zugleich Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach dem EEG.

Da B-Pläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB), ist regelmäßig auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Standortkonzept dient insofern der Standortbegründung von großflächigen Photovoltaikanlagen auf der FNP-Ebene.

### 2.2 Vorgaben nach EEG 2023

Die geförderte Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist gem. § 37 EEG 2023 auf folgenden Flächen möglich:

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb

---

<sup>1</sup> Weiterhin wurde mit der Nr. 9 des §35 Abs. 1 BauGB ein Privilegierungstatbestand für besondere Solaranlagen mit einer maximalen Größe von 2,5 ha im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Hofstellen eingeführt.

öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,

- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,

- a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- d) auf Parkplatzflächen oder
- e) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

## 2.3 Gemeinsamer Beratungserlass (1. September 2021)

Der Beratungserlass über die **Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**<sup>2</sup> benennt für die Errichtung solcher Anlagen besonders geeignete Flächen, bedingt geeignete Flächen (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung. Im Folgenden werden die Flächentypen nach Eignung genannt:

---

<sup>2</sup> gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration, und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021

### 2.3.1 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

Hierbei handelt es sich um Flächen, bei denen aufgrund ihrer bisherigen (baulichen) Nutzung oder wegen angrenzender Nutzungen bereits Vorbelastungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bestehen:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

### 2.3.2 Bedingt geeignete Standorte - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

An bedingt geeigneten Standorten können Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich zulässig sein. Dies setzt aber voraus, dass dem öffentlichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt wird vor den Belangen, die sich aus den Eigenschaften und Anforderungen der nachstehend aufgeführten Flächentypen ergeben. Zudem sind artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG zu beachten; sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.

Bedingt geeignete Standorte sind:

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG,
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG,
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse),
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004),
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG),
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen,
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind),
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,

- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen,
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen),
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen:
- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten

### 2.3.3 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Bei solchen Flächen stehen einer Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen von vornherein fachliche Bestimmungen entgegen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der planenden Gemeinde zugänglich sind.

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen),
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete,
- Gewässerschutzbereiche nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

## 2.4 Ziele der Raumordnung

### 2.4.1 Landesentwicklungsplan (LEP)<sup>3</sup>

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden und auf Freiflächen genutzt werden. Dabei soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen errichtet werden (Flächentypen siehe oben unter Kapitel. 2.3.1).

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in:

- Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

### 2.4.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020

Der Landschaftsrahmenplan benennt folgende Grundsätze, die bei der vorbereitenden Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden sollten:

---

<sup>3</sup> Fortschreibung 2021



- Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,
- Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und –fachlichen Vorgaben,
- Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (zum Beispiel vorbelastete Flächen) sowie Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.
- Für die Nutzung von Sonnenenergie sind aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen zu bevorzugen; wie zum Beispiel:
  - o Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,
  - o Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,
  - o versiegelte Flächen sowie Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

### 3 Gemeindeübergreifende Abstimmung

Gemäß Beratungserlass kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB bei der Planung von Solarenergie-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde die jeweilige Planungssituation der angrenzenden Gemeinden im Hinblick auf Solar-Freiflächenanlagen abgefragt:

#### **Stadt Kappeln**

Die Stadt Kappeln erarbeitet derzeit ein Standortkonzept Freiflächenphotovoltaik. Durch die Stadtvertretung beschlossene Ergebnisse liegen bislang nicht vor.

#### **Amt Kappeln-Land**

|                    |                                                                                                                                                                               |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Grödersby | Die Erarbeitung eines Standortkonzeptes Freiflächenphotovoltaik ist nicht vorgesehen. Es befinden sich keine Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Solarparks im Verfahren. |
| Gemeinde Oersberg  | Die Erarbeitung eines Standortkonzeptes Freiflächenphotovoltaik ist nicht vorgesehen. Es befinden sich keine Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Solarparks im Verfahren. |

#### **Amt Süderbrarup**

Gemeinde Boren

Gemeinde Süderbrarup

Gemeine Scheggerott

Rückmeldung vom Amt steht noch aus > Ergebnis noch einarbeiten

## 4 Methodik

Als Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Standortkonzeptes dient der gemeinsamen Beratungserlasses über Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Für die Flächenfindung geeigneter Standorte zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück auf seine Eignung geprüft. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

Im ersten Schritt wurde geprüft, ob geeignete Flächen (gem. Kap. 2.3.1) in einem Umfang, der geeignet ist einen substanziellen Beitrag zur Energieversorgung zu leisten, in der Gemeinde vorhanden sind.

Anschließend wurden das Gemeindegebiet auf fachrechtliche Ausschlussflächen sowie Abwägungsflächen (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) untersucht.

Im letzten Schritt wurden die Flächen auf die Vorprägung der Landschaft und des Landschaftsbildes geprüft und bewertet<sup>4</sup>.

### 4.1 Geeignete Flächen

Die B201 verläuft in Ost-West-Richtung durch das Gemeindegebiet. Die Gemeinde misst den Flächen entlang der B201, trotz ihrer unbestrittenen Vorbelastung des Raumes, keine pauschalisierende Eignung als Flächen für Solarparks zu. Die von der Gemeinde definierten Abwägungskriterien sollen daher im Korridor der B201 grundsätzlich das gleiche Gewicht in der Abwägung bekommen wie bei Flächen außerhalb des Korridors.

Die als Museumsbahn genutzte Bahntrasse Süderbrarup-Kappeln erfüllt voraussichtlich den Fördertatbestand nach EEG. Eine Vorbelastung der Landschaft ist durch die extensive Nutzung der Bahnstrecke<sup>5</sup> jedoch nicht zu erkennen, zumal der Bahnstrecke eine besondere touristische Bedeutung (Stichwort Landschaftserleben) beigemessen werden kann. Die Vorgaben des LEP benennen zudem nur überregionale Bahnstrecken als Flächen mit besonderer Eignung für die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

### 4.2 Flächen mit Ausschlusswirkung (vgl. Karte 1)

Zunächst werden die Flächen ausgeschlossen, deren Überplanung raumordnerische und naturschutzrechtliche Kriterien entgegenstehen („harte“ Kriterien). Ebenso werden Siedlungsflächen ausgeschlossen.

#### 4.2.1 Naturschutzrechtliche Ausschlusswirkung

| Typ                              | Bezeichnung/Verortung                                                                                                                                         |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wald<br>(inkl. 30 m Waldabstand) | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ballung von Waldflächen im Bereich Faulückfeld – Hauberg</li> <li>• Lundholz</li> <li>• Wald bei Karschau</li> </ul> |

<sup>4</sup> Siehe Anlage: Landschaftsplanerische Bewertung

<sup>5</sup> Die Museumsbahn verkehrt lediglich mit jeweils einem Fahrtenpaar an Sonntagen in der Saison zwischen Mai - Oktober (Quelle: Angelner Dampfeisenbahn)

|                                             |                                                                                                  |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gaarwang</li> <li>• Tempelholz</li> </ul>               |
| Gesetzlich geschützte Biotope               | Vereinzelte Biotope über das Gemeindegebiet verstreut                                            |
| Gewässerschutzstreifen                      | Größerer Teich Blackesdiek mit Schutzstreifen                                                    |
| Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesichert) | Unmittelbare Küstenbereiche der Schlei und Niederungsbereiche an der Gemeindegrenze zu Grödersby |
| FFH-Gebiet                                  | Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe (1423-394)                                |
| EU-Vogelschutzgebiet                        | Schlei (1423-491)                                                                                |

#### 4.2.2 Raumordnerische Ausschlusswirkung

| Typ                                       | Bezeichnung/Verortung                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlei inklusive Uferbereiche bis Karschau</li> <li>• Niederung nordwestlich Grödersby</li> <li>• Mühlenau östlich Süderbrarup</li> </ul> |

#### 4.2.3 Siedlungsbereiche

Die bestehenden Siedlungsflächen sind aufgrund der derzeitigen Nutzung von der Betrachtung ausgeschlossen.

#### 4.3 Bedingt geeignete Flächen (vgl. Karte 2)

Im nächsten Arbeitsschritt der Flächenanalyse wurden die bedingt geeigneten Flächen („weiche“ Kriterien) herausgearbeitet. In diesen Bereichen kann grundsätzlich die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis.

Gemäß Beratungserlass soll u.a. die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens landwirtschaftlicher Flächen bei der Flächenbewertung berücksichtigt werden. Je höher sich die Ertragsfähigkeit darstellt, desto größer ist die Gewichtung. Demnach sind Böden mit niedriger natürlicher Ertragsfähigkeit bei der Flächenfindung zu bevorzugen. Die Gemeinde möchte möglichst Böden mit hoher und sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit von der Bebauung mit Solarparks freihalten.

| Flächentyp                                                                                         | Bezeichnung / Verortung                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Landschaftsschutzgebiet                                                                            | LSG Nördliches Schleiufer                                                    |
| Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen | Knicklandschaft Zentralangeln (Betrifft Flächen westlich der K38/Dorfstraße) |

|                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mühlenau östlich Süderbrarup</li> <li>• Wald und Bach südlich Rabenkirchen</li> <li>• Niederung nordwestlich Grödersby</li> <li>• Schleiufer zwischen Lindaunis und Grödersbyer Noor</li> <li>• Fließgewässer und Randbereiche westlich Kappeln</li> </ul> |
| Ökokontoflächen                                                   | Fläche nördlich B201 Faulückfeld                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Landseitiger Streifen entlang der Ostseeküste/Schlei 1.000 m      | Entlang der Schleiküste (Karschau)                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Moorkulisse                                                       | Kleine (ca. 2-5 ha) Moorflächen über das Gemeindegebiet verstreut                                                                                                                                                                                                                                   |
| Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume                   | Überwiegend auf Gebiet von Arnis, Winnemark, Grödersby. Kleiner Teilbereich südlich Neuwerk                                                                                                                                                                                                         |
| Talräume an natürlichen Gewässern                                 | Entlang des Oberlaufs der Oxbek östlich Rabenkirchen                                                                                                                                                                                                                                                |
| Schützenswerte Geotope                                            | Geotop-Potenzialgebiete: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tal Rabenkirchen - Süderbrarup - Langsee - Idstedt - Ahrenholz (Langseerinne)</li> <li>• Schlei mit den Gletschertoren bei Haddeby / Selk, Busdorf und Thyraburg / Dannewerk</li> </ul>                                           |

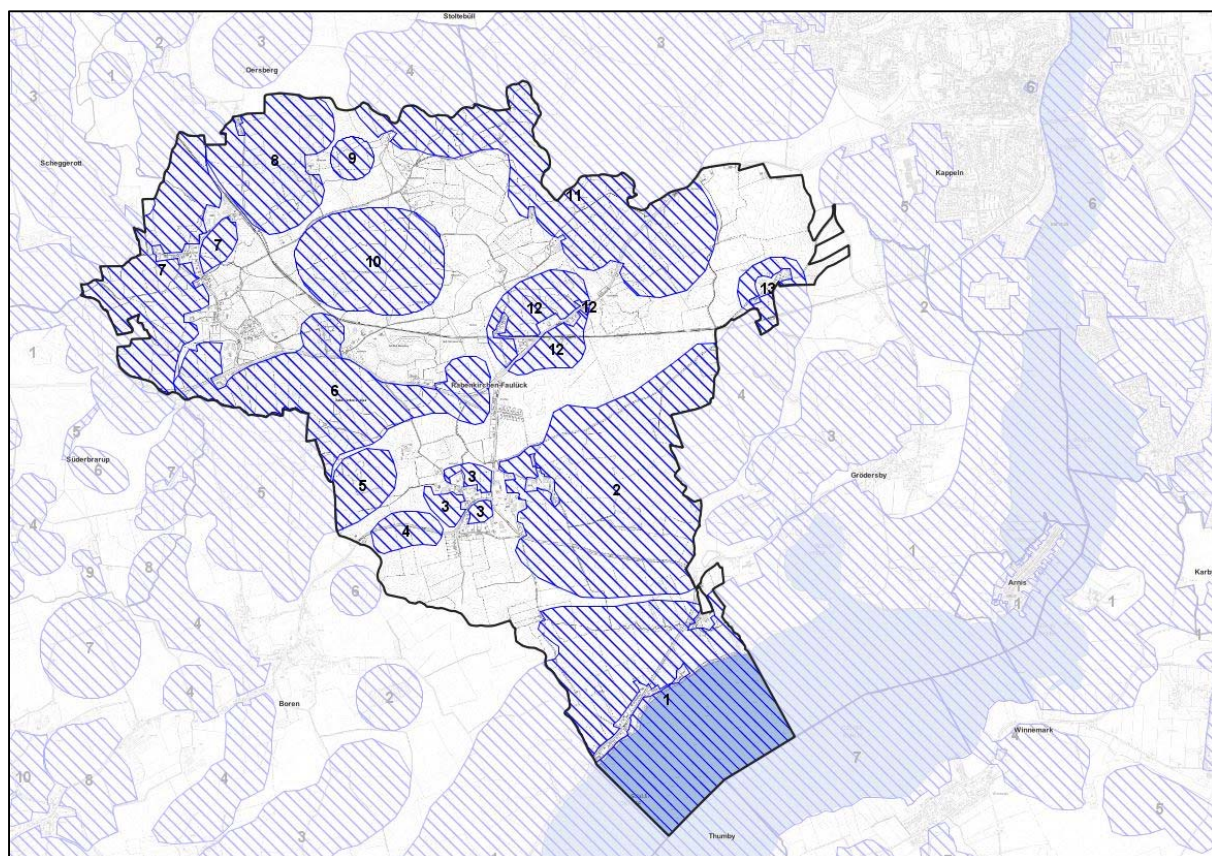
Die Gemeinde liegt vollumfänglich im Naturpark Schlei. Bei einer gemeindeweiten Betrachtung kann dieses Raumkriterien daher nicht zu einer verminderten Flächeneignung führen.

Für die bestehenden Siedlungsflächen und für die Potenzialflächen der Siedlungserweiterung wurde ein 100 m Immissionsschutzradius gem. den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Regelabstand angenommen.

Teile des Gemeindegebiets sind als archäologisches Interessengebiet eingestuft (vgl. nachstehende Abbildung 1)<sup>6</sup>. Dort ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Gemäß Beratungserlass sind archäologische Interessengebiete daher nur bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Auf der Ebene dieser Standortuntersuchung führt dies aber nicht zu einem Ausschluss von der grundsätzlichen Eignung für Solar-Freiflächenanlagen (zumal diese Anlagen nur sehr gering in den Boden eingreifen). Eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt über das mögliche Erfordernis von archäologischen Voruntersuchungen wäre im Falle der Überplanung von betroffenen Flächenbereichen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

<sup>6</sup> Das Archäologische Interessengebiet wird aus Gründen der Lesbarkeit wegen seiner Großflächigkeit nicht in dem anliegenden Kartenwerk dargestellt.

**Abbildung 1: Archäologisches Interessengebiet (blaue Schraffur)**



Quelle: Archäologie-Atlas SH, eigene Darstellung

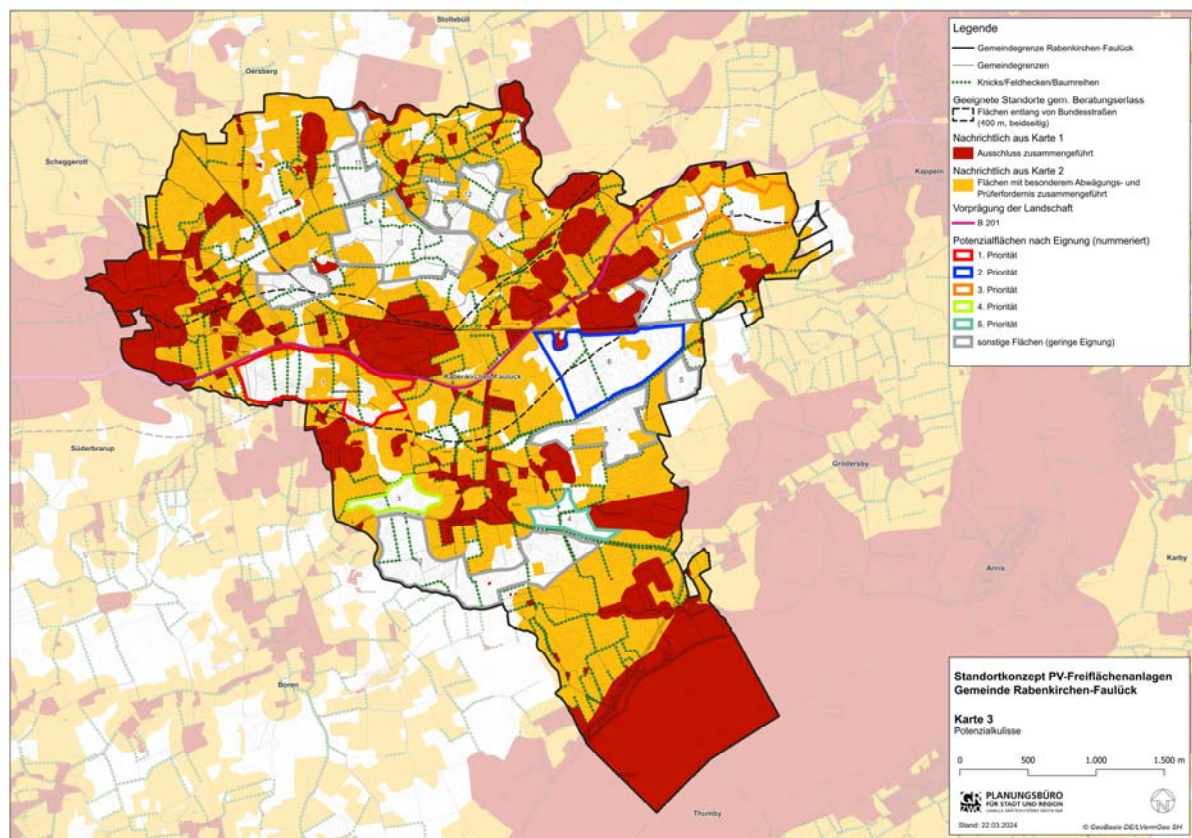


## 5 Potenzialflächen und Fazit

Aus der differenzierten Betrachtung (vgl. Karte 3) ergeben sich insgesamt drei verschiedene Flächenkategorien:

- Ausschlussflächen: Flächen, auf denen fachrechtliche Gründe einer Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik entgegenstehen (rote Flächen)
- Bedingt geeignete Flächen: Flächen, auf denen gewichtige Abwägungskriterien liegen (gelbe Flächen)
- Geeignete Flächen: Flächen die sich grundsätzlich für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaik eignen (weiße Flächen)

Die Flächenkulisse potenziell geeigneter Standorte (weiße Flächen) ist über das Gemeindegebiet verteilt.



Die im Kartenwerk dargestellten Flächen weisen überwiegend eine mittlere oder geringe Ertragsfähigkeit auf. Um einen sinnvollen Flächenzuschnitt zu erhalten, wurden die Potenzialflächen bis zur nächsten topographischen Grenze (Straße, Knick, Graben etc.) „abgerundet“ und dabei ggf. auch höherwertige Flächenanteile einbezogen (dies insbesondere in dem vorbelasteten Korridor der B201). Weißflächen mit einer sehr geringen Flächengröße (i.d.R. < 10 ha) wurden nicht weiter untersucht<sup>7</sup>.

Da das Flächenpotential mit ca. 340 ha deutlich größer ist als ein vertraglicher Rahmen ca. 3% der Gemeindefläche (ca. 43 ha), wurden die Weißflächen nun noch einer landschaftsplannerischen Bewertung unterzogen (vgl. Anlage) sowie einer daraus resultierenden Priorisierung zugeführt. Im Ergebnis ergibt sich folgende Einstufung der Flächen:

<sup>7</sup> Nach derzeitigem Stand sind Solarparks ab einer Mindestgröße von ca. 10 ha wirtschaftlich darstellbar.

| Fläche Nr.          | Eignung (Priorität) | Größe [ha]   |
|---------------------|---------------------|--------------|
| 1                   | geeignet (1)        | 46,2         |
| 2                   | geringe Eignung     | 52,8         |
| 3                   | geeignet (4)        | 10,9         |
| 4                   | geeignet (5)        | 10,9         |
| 5                   | geringe Eignung     | 33,0         |
| 6                   | geeignet (2)        | 42,9         |
| 7                   | geringe Eignung     | 19,7         |
| 8                   | geeignet (3)        | 30,8         |
| 9                   | geringe Eignung     | 13,4         |
| 10                  | geringe Eignung     | 45,0         |
| 11                  | geringe Eignung     | 13,9         |
| 12                  | geringe Eignung     | 20,5         |
| <b>Summe 1 - 12</b> |                     | <b>340</b>   |
| Summe geeignet      |                     | <b>141,7</b> |

Die Flächen 1,3, 4, 6 und 8 stellen sich demnach als die bestgeeigneten Flächen heraus. Es empfiehlt sich eine Inanspruchnahme der Flächen in der Abfolge der Priorisierung. Letztlich stehen diese Flächen aber annähernd gleichwertig nebeneinander, so dass auch eine andere Abfolge denkbar wäre.

Die übrigen Flächen sind -überwiegend wegen der geringen Vorbelastung und dem hochwertigen Landschaftsraum- nur gering geeignet.

Die vorliegende Untersuchung zeigt geeignete Standorte für eine möglichst verträgliche Ausweisung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück auf. Vor dem Hintergrund der Empfehlung einer gemeindlichen Obergrenze von 3 % (max. 43 ha der Gemeindefläche) für Freiflächenphotovoltaik konnte ein ausreichend großer Flächenpool herausgearbeitet werden.



## 6 Quellen

- Bundesministerium der Justiz (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.06.2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 geändert worden ist
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom (2022): Handreichung Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzept für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Landesplanung und ländliche Räume (2020): 2. Entwurf (2020) – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land)
- Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus – Landesplanungsbehörde – (2002): Neufassung des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg –
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg)

---

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

GRZwo Planungsbüro, Flensburg

Sönke Groth, Dipl. Ing. (FH), Stadtplaner

Jonas Luckhardt, M.Sc.

## ANHANG

Karte 1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Karte 2 Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis

Karte 3 Potenzialkulissee